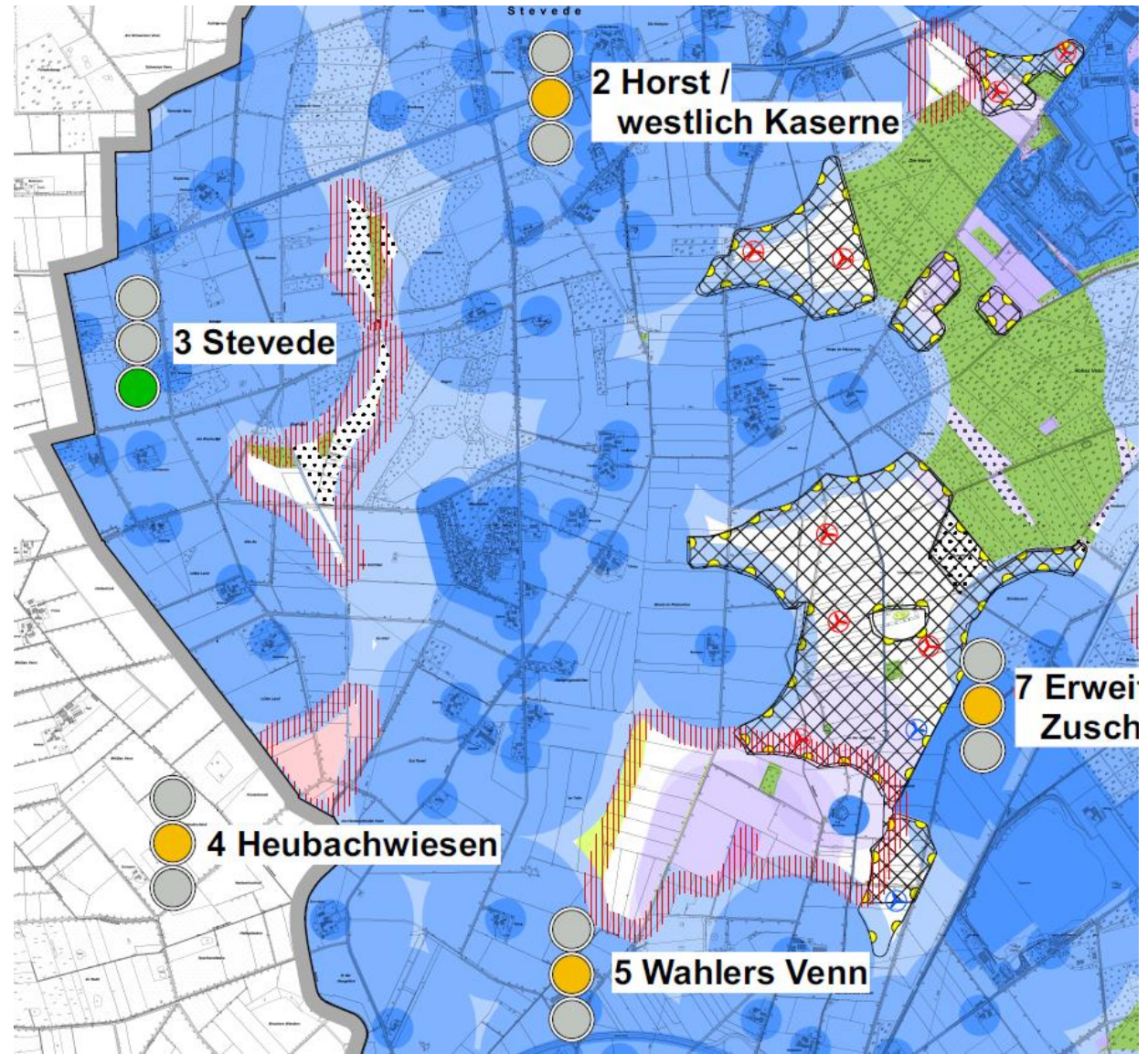


Ausweitung der Windenergienutzung

23.05.2024:
Informations-
veranstaltung zu
Potenzialflächen 2, 3,
4 und 5

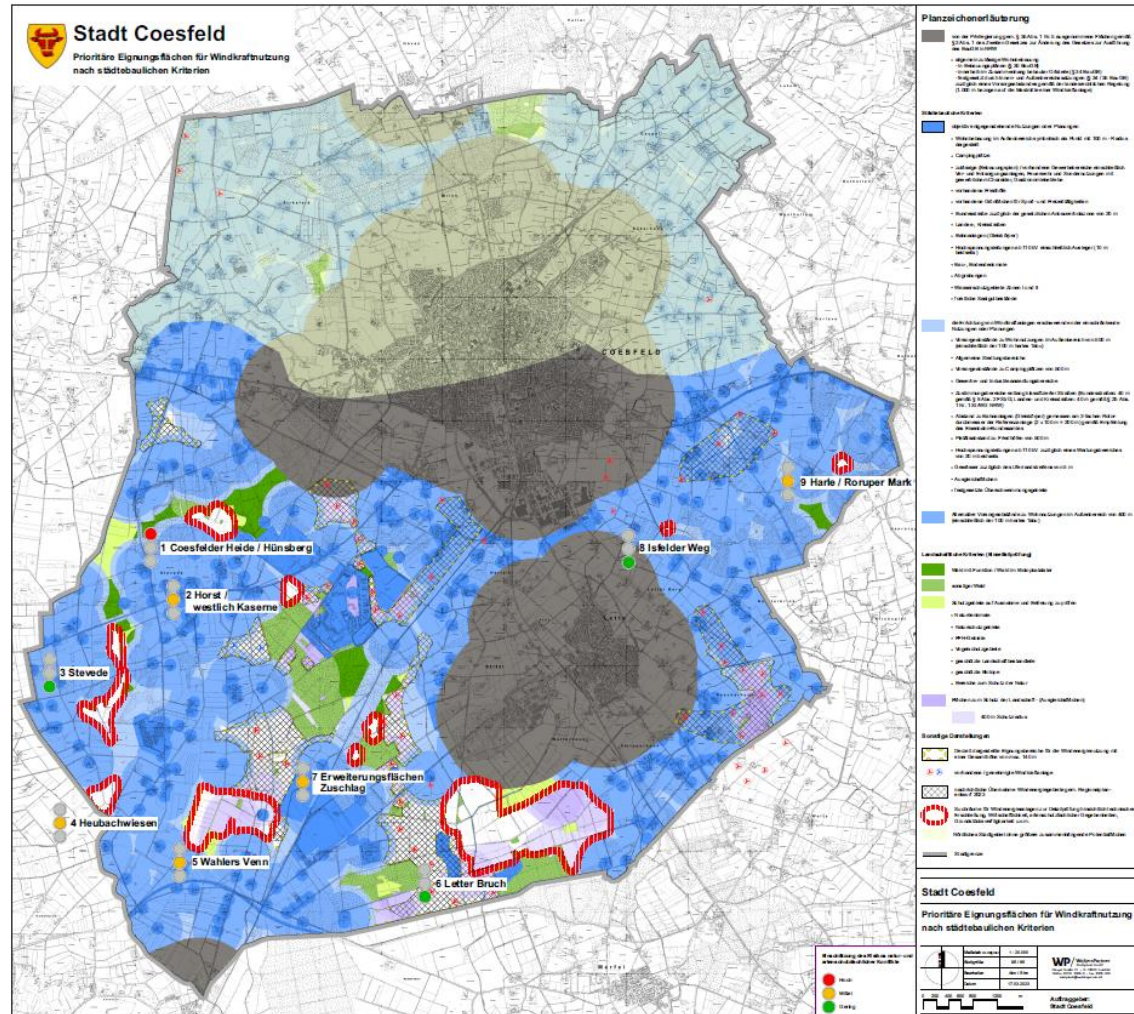


1. Informationen zum aktuellen Stand der Beschlusslage
2. Potenzialbereiche: Konsens und bestmögliche Ausnutzung
3. Voraussetzungen für die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens
4. Wertschöpfung in der Region
5. Nächste Schritte

1. Stand Beschlusslage aus März 2023 / Feb. 2024

■ Beschluss 1

Die im Rahmen der Potentialflächenanalyse 2.0 ermittelten Potentialflächen 1 – 9 sollen zunächst auf ihre Machbarkeit weiter untersucht werden. Die Untersuchung weiterer Potentialflächen wird zurückgestellt.



1. Stand Beschlusslage aus März 2023 / Feb. 2024

▪ **Beschluss 2**

In den Potentialflächen muss die Planung eine optimierte Ausnutzung der möglichen Potentiale unabhängig von „zufälligen“ Flächenverfügbarkeiten gewährleisten.

→ **Städtebaulicher Vertrag** Parkkonfiguration

1. Stand Beschlusslage aus März 2023 / Feb. 2024

▪ **Beschluss 3**

Im Bereich neuer Potentialflächen erfolgt eine weitere konkretisierende Planung der Verwaltung nur dann, wenn **mit allen direkt von der Errichtung der WEA betroffenen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum ein grundlegender Konsens** erzielt werden kann. In möglichen neuen Windenergiebereichen (Positivplanung, FNP-Änderung) beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das **Zweifache der Anlagenhöhe** (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).

→ **Städtebaulicher Vertrag** (Parkkonfiguration und Nutzungsverträge)

1. Stand Beschlusslage aus März 2023 / Feb. 2024

▪ **Beschluss 4**

Konkretisierende Planungsschritte über die Potentialflächenanalyse hinaus **sind von den möglichen Betreibern zu finanzieren.**

In den durch die Potentialflächenanalyse ermittelten Potentialflächen 1 bis 9 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz, ggfls. weitere städtebauliche Kriterien) durch die Bürgerwindparkbetreiber ermittelt werden. Diese werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **die Planung auf eigenes Risiko erfolgt**, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines Feststellungsbeschlusses zu einer FNP-Änderung, ggfls. i. V. m. einem Satzungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann.

→ **Städtebaulicher Vertrag**

1. Stand Beschlusslage aus März 2023 / Feb. 2024

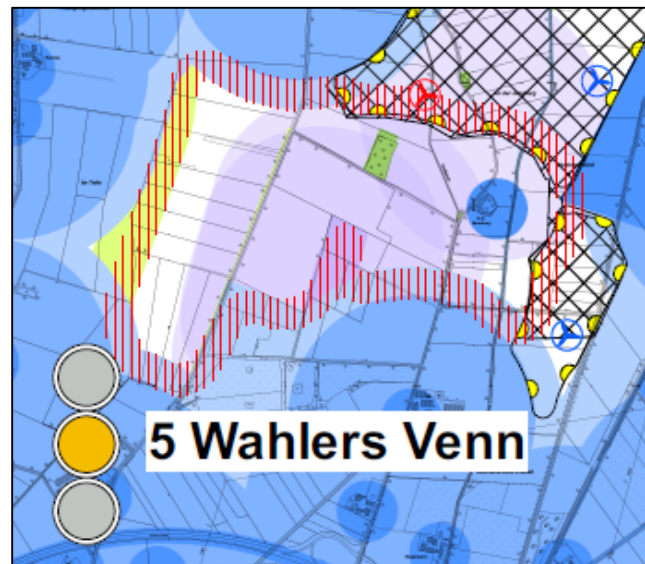
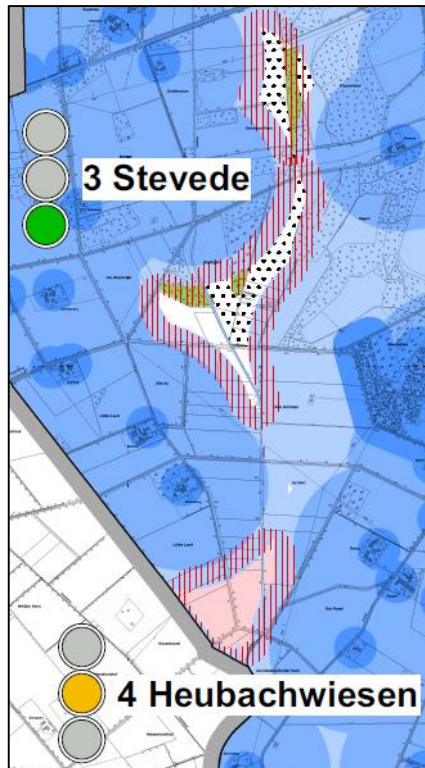
▪ **Beschluss 5**

Neue Investitionen werden nur im Rahmen eines „Bürgerwindparks“ zugelassen. Dabei ist die Investition unter Beachtung der im Sachverhalt dargestellten weiteren Kriterien durchzuführen. Mit den Verhandlungen zu diesen Kriterien wird die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH, Landsbergallee 2, 46342 Velen beauftragt.

→ Städtebaulicher Vertrag

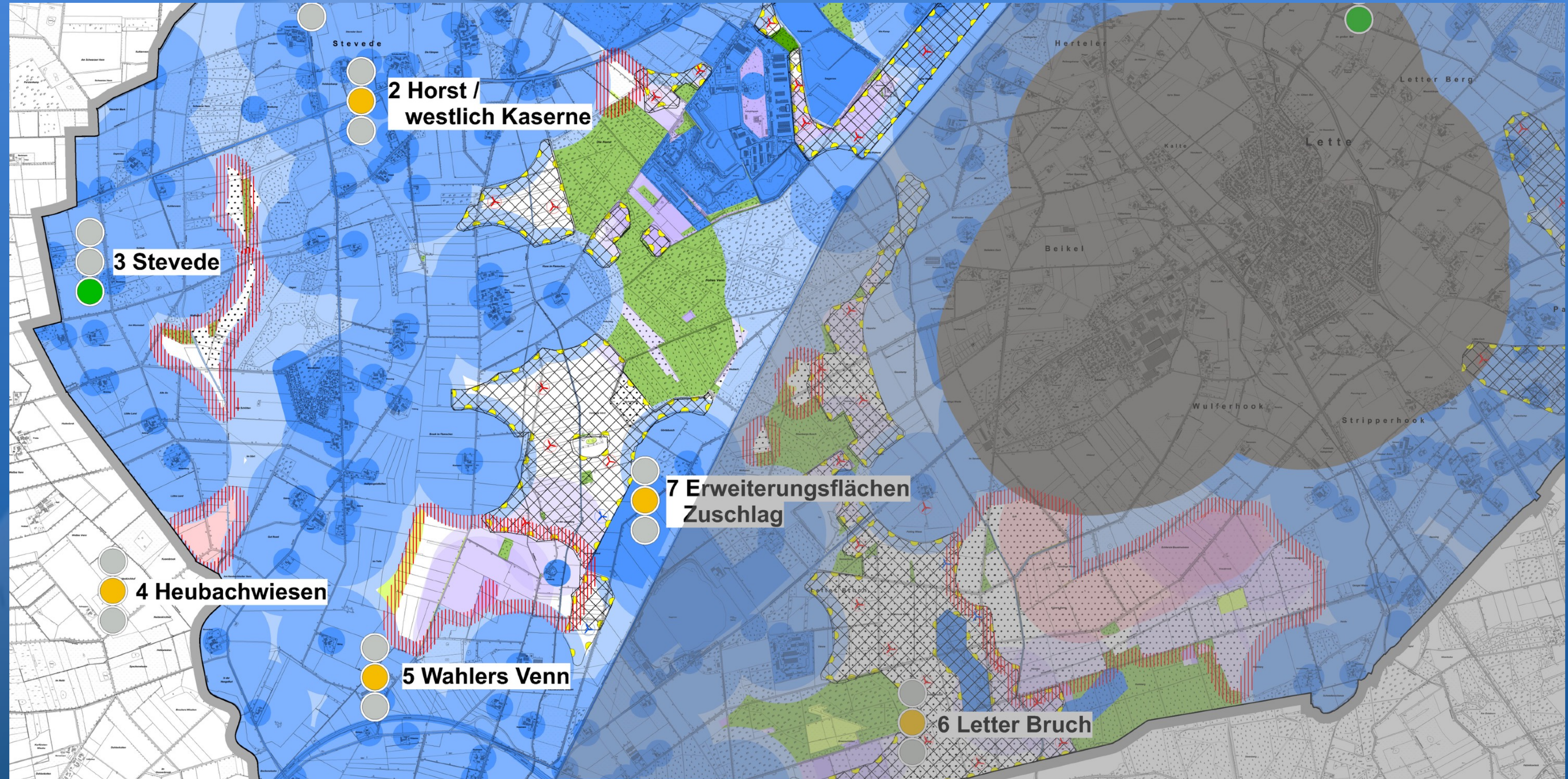
2. Potenzialbereiche: Konsens und bestmögliche Ausnutzung

- Bisheriger Kenntnisstand der Stadt aus Rückmeldungen:
Potenzialflächen 2 Horst/westl. Kaserne, 3 Stevede, 4 Heubachwiesen, 5 Wahlers Venn



- Frage ins Plenum: Haben sich innerhalb der jeweiligen Potenzialflächen Interessensgruppen o.ä. gebildet?

Ausweitung der Windenergienutzung



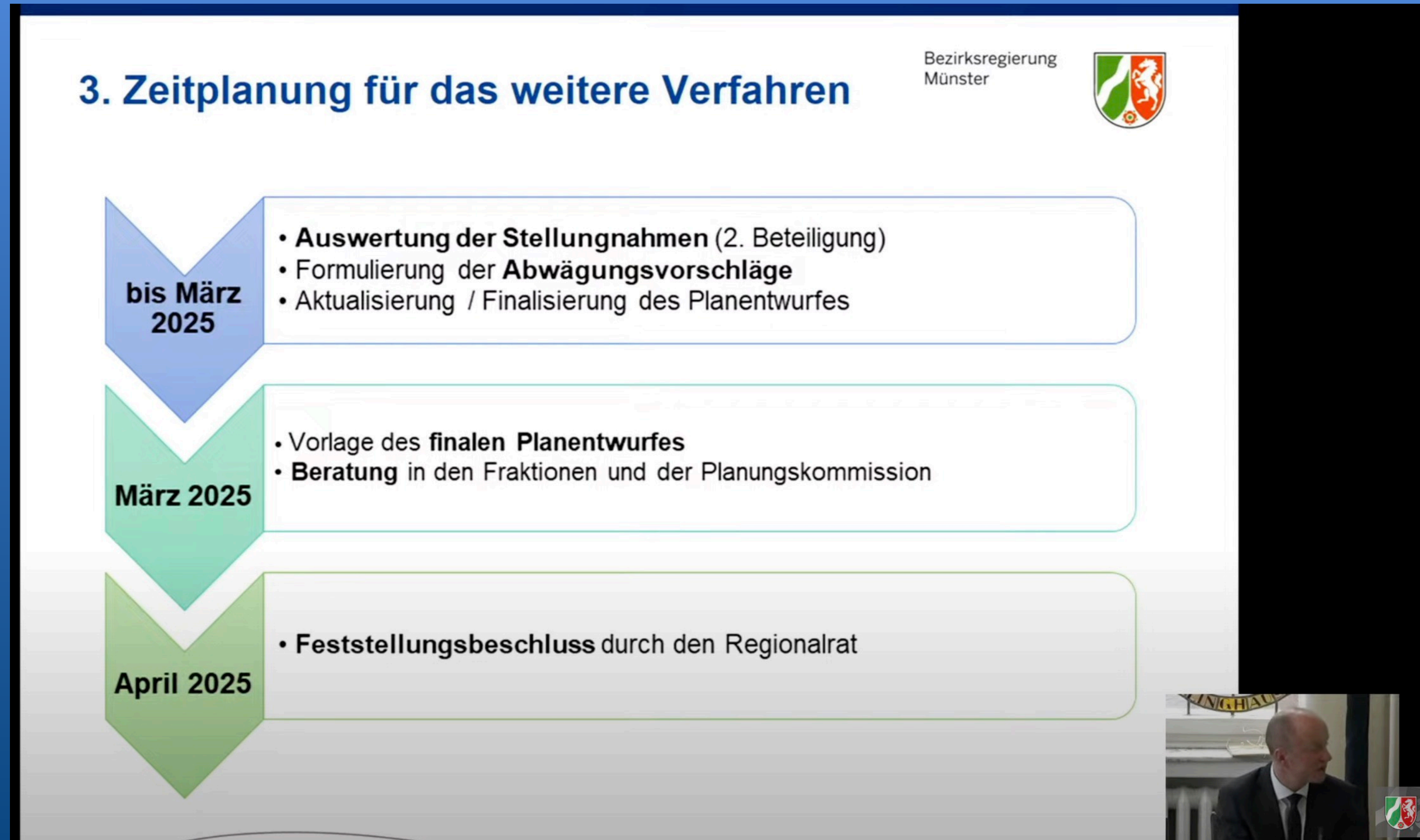
Potenzialräume 2 + 3 + 4 + 5

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL • WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Der „Regelfall“

- Coesfeld verfügt über eine funktionierende Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung – letztere wird ca. Mai 2025, spätestens aber zum 31.12.2027 außer Kraft gesetzt (§ 245e Abs. 1 BauGB)
- Die Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt künftig im Regionalplan, erarbeitet durch die Bezirksregierung Münster
- Nach derzeitigem Kenntnisstand stimmen die künftigen Windenergiegebiete der Regionalplanung mit den aktuellen Konzentrationszonen der Stadt Coesfeld überein.
- Das bedeutet: Windenergie bleibt privilegiert in den bekannte Zonen; außerhalb gilt keine prinzipielle Ausschlusswirkung, aber ein Planungserfordernis
- Der Regionalplan soll April 2025 beschlossen werden, so dass die Flächenbeitragswerte vermutlich im Mai 2025 erreicht sein werden.
- Dann tritt die Ausschlusswirkung des FNP der Stadt außer Kraft.

Aktueller Zeitplan der Bezirksregierung Münster (vor der Kommunalwahl mit dem aktuelle Regionalrat beschließen)



Was passiert danach?

- Erreicht der Regionalplan die nach dem WindBG erforderlichen Flächenbeitragswerte gilt für kommunale ZUSÄTZLICHE Planungen § 249 Abs. 4 BauGB
- Demnach dürfen die Kommunen weitere Gebiete durch Bauleitplanung für Windenergie „Privilegieren“, wenn dabei die Ziele der Raumordnung beachtet werden.
- Gemäß der Definition von Windenergiegebieten in § 2 Ziff. 1a WindBG sind kommunale Windenergiegebiete bereits durch die Darstellung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen herzuleiten.
- In einem Windenergiegebiet - unabhängig ob regional oder kommunal geplant – ist die Nutzung der Windkraft gemäß § 35 Abs 1 Nr 5 privilegiert; ein Bebauungsplan ist daher keine Voraussetzung für die Genehmigung.
- Es macht Sinn, bereits jetzt mit den Vorarbeiten für eine derartige FNP-Darstellung („Positivplanung“) zu beginnen

Arbeitshilfe Wind-an-Land

Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023

5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu o. GP 5.2) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert.

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Planung in der Übergangszeit

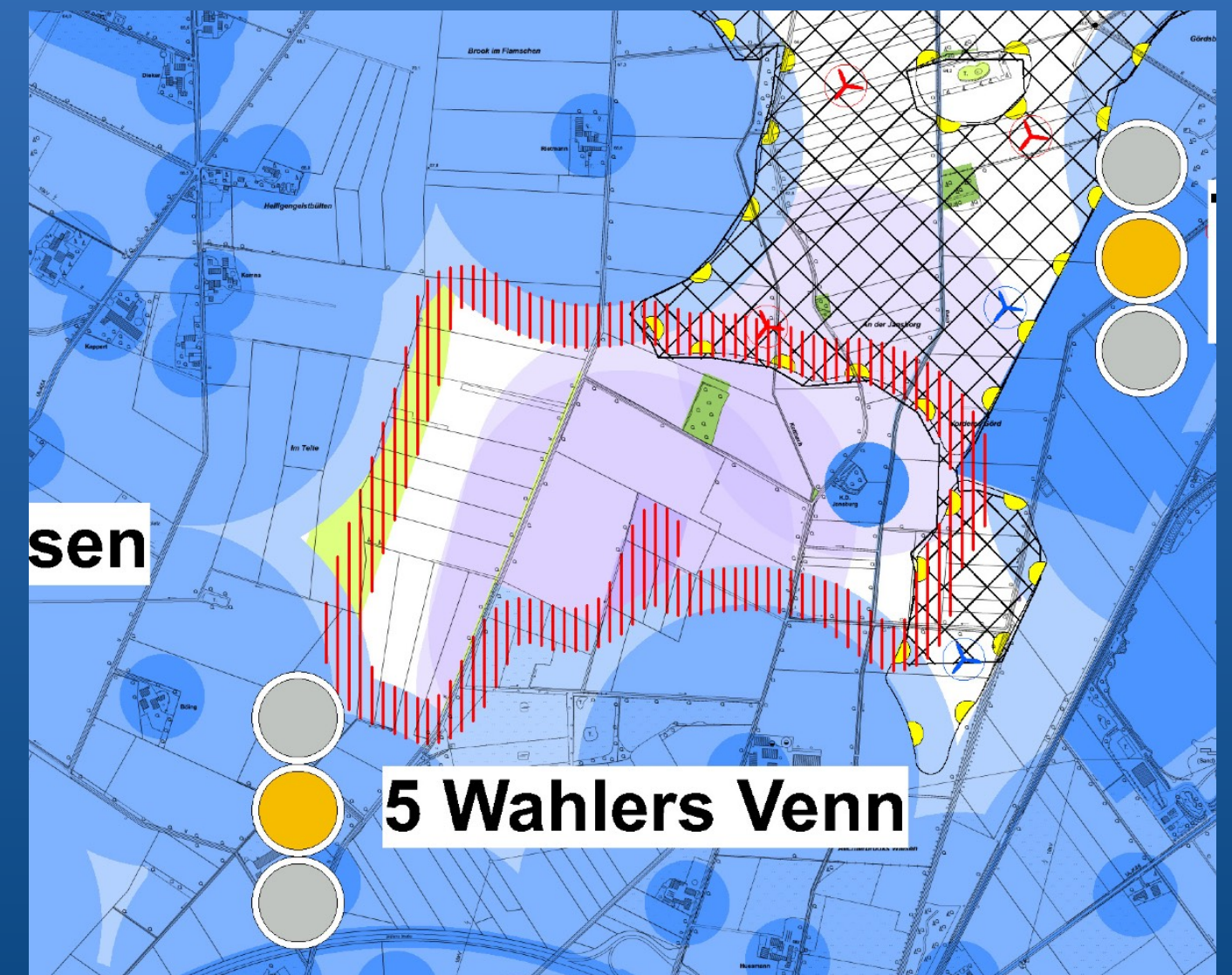
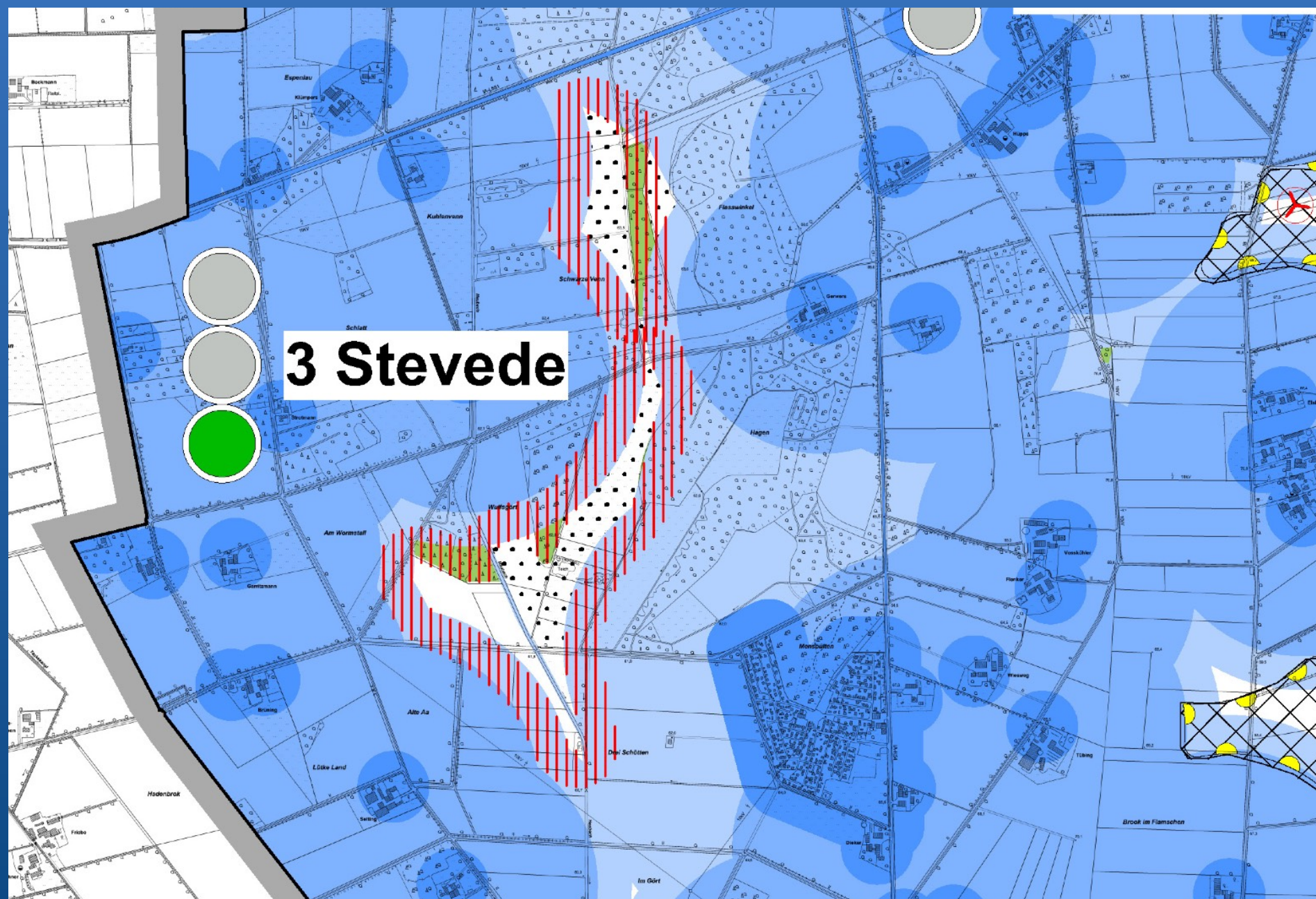
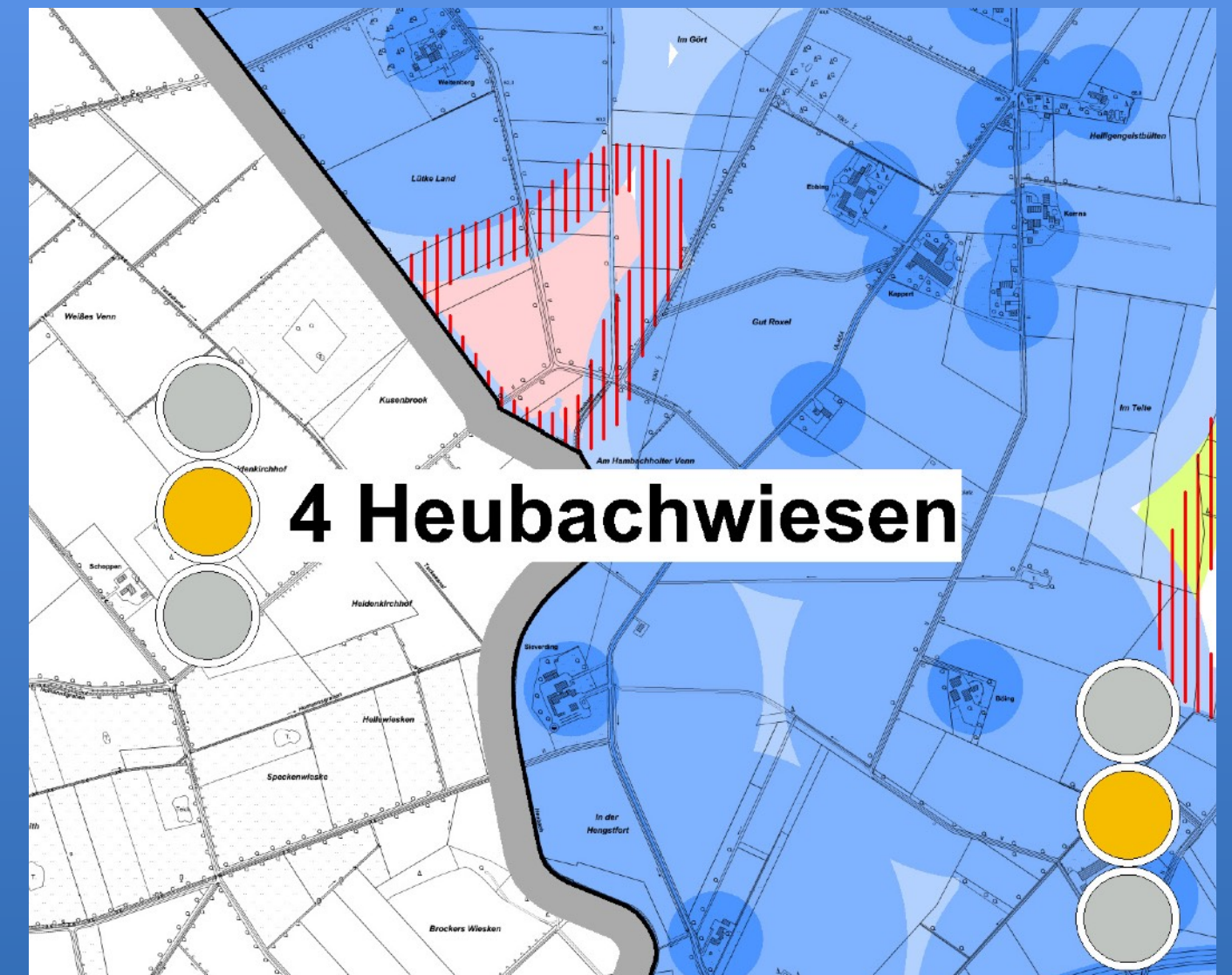
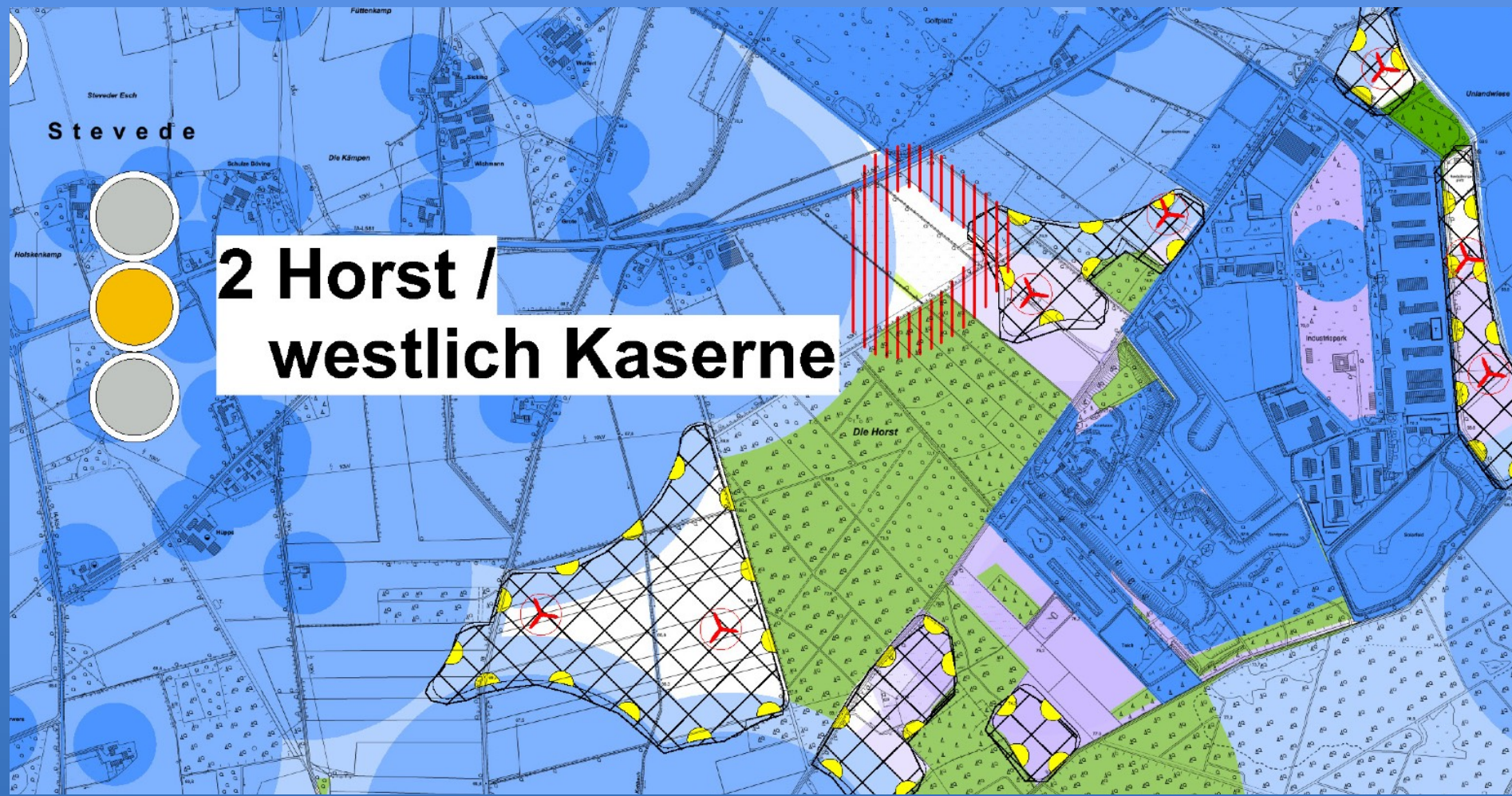
- Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB (durch das Energiesicherungsgesetz angefügte Sätze 5 - 8) kann auch bei noch gültigem FNP mit Ausschlusswirkung davon durch zusätzliche Flächen abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung erhalten werden.
- Die Grundzüge der Planung gelten als gewahrt, wenn die neuen Flächen nicht mehr als 25% der bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausweisen.
- Für Vorhaben, die jetzt (oder später) in ein FNP-Änderungsverfahren einsteigen scheint die 25%-Regel aber entbehrlich, da diese Vorhaben möglicherweise nach dem Regionalplan festgestellt werden und dann dem Regime des § 249 Abs. 4 BauGB unterfallen.
- NRW hat Ende 2023 einen Übergangserlass veröffentlicht, der Windkraftvorhaben in der Übergangszeit (vor Fertigstellung der Regionalpläne) außerhalb des regionalplanerischen Flächenkorridors untersagt, jedoch nur dann, wenn das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird.
- Die „Gemeindeöffnungsklausel“ in § 245e Abs. 5 BauGB stärkt die Kommune gegenüber der Regionalplanung - keine konkreten Fälle bekannt

Aktuelle Bestrebungen / LSG

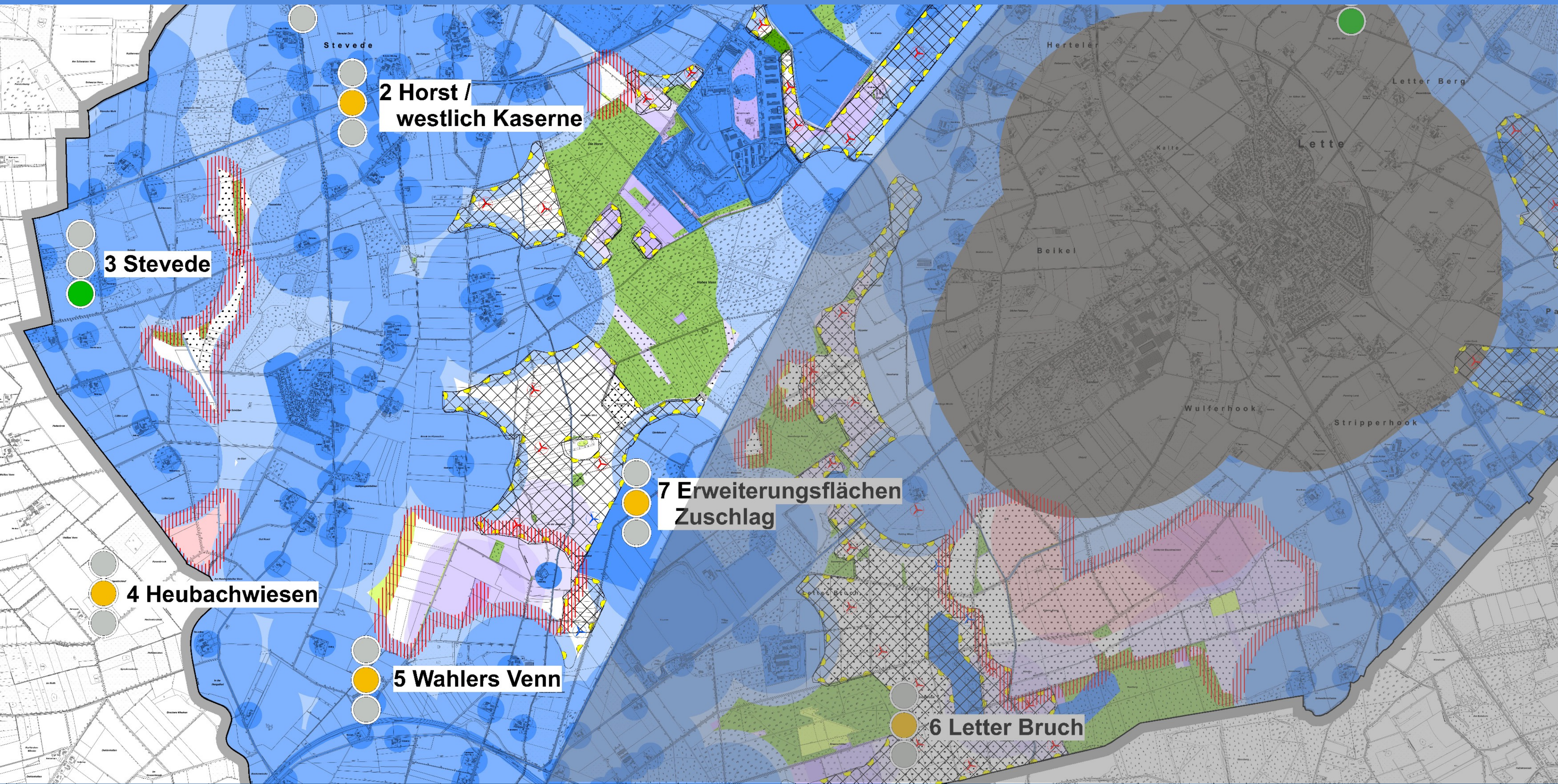
- Das Ziel 10.2-13 (Übergangsregelung) wurde vom OVG NRW kritisch gesehen (10.11.2023, 7 A 1553/22)
- Seit dem 16.04.2024 existiert ein Antrag der beiden Regierungsparteien in NRW zu einer 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP)
- Hier wird der Bezirksregierungen ein Untersagungsrecht (bis zu zwei Jahre) zugestanden. Begründung: Ein ungesteuerter Zubau von Windkraftanlagen im Zeitraum der Erarbeitung der Regionalpläne würde die Auswahlentscheidung der regionalen Planungsträger ersetzen, obsolet machen und ständige Umplanungen nach sich ziehen.
- Das bundespolitische System einer Flächenprivilegierung auf zwei verschiedenen Planungsebenen (regional und kommunal) wird auf Dauer keinen Bestand haben.
- Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Aussetzung des Bauverbots für Windkraftanlagen in LSG (§ 26 Abs. 3 BNatschG); Regelung derzeit: tritt außer Kraft, wenn in einer Teilregion die Flächenziele erreicht sind; Sinnvoller wäre eine mindestens landeseinheitliche Lösung – Aufgabe der Bundespolitik.

Was versteht man unter „Positivplanung“?

- Nach derzeitigem Stand ist jede Windstandortplanung, unabhängig von der Größe und auch unabhängig von der Planungsebene eine Positivplanung, wenn damit keine Ausschlusswirkung verbunden wird.
- Nach Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Erneuerbare Energie „Wind“ im Flächennutzungsplan ausreichend, um die Privilegierung zu erreichen.
- Ein FNP-Verfahren ist immer zweistufig (frühzeitige Unterrichtung und öffentliche Auslegung)
- Eine FNP-Änderung beinhaltet immer einen Umweltbericht für 9 Schutzgüter plus Wechselwirkung
- Eine FNP-Änderung muss zu Beginn der Planungen durch die Bezirksplanungsbehörde auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung geprüft werden und am Ende bedarf es einer Genehmigung
- Laufzeit eines FNP-Änderungsverfahrens (ohne Hindernisse): 1 Jahr



Die Potenzialflächen 2 bis 5



3. Voraussetzungen für die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens

Bevor FNP-Änderungsverfahren eingeleitet wird sind folgende vorzubereitende Unterlagen und Untersuchungen seitens der Projektentwickler bei der Stadt Coesfeld vorzulegen:

- **Parkkonfiguration** (inkl. Berücksichtigung der Nachbarschaft, Turbulenzen...) und Kennzeichnung der erforderlichen Grundstücke
- **Nutzungsverträge** Grundstücke WEA
- **Artenschutzrechtliche** Voruntersuchung / Gutachten (Empfehlung den Umfang mit der UNB vorab abzustimmen)
- Gutachten zu **Immissionsschutz** und **Schattenwurf**
- **Turbulenzgutachten** (bei entsprechender Konstellation) Einigung mit ggf. bestehenden WEA-Betreiber

3. Voraussetzungen für die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens

Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie“

- **Städtebaulicher Vertrag** mit Kostenübernahme durch Projektentwickler
- **Beauftragungen**
 - Stadt Coesfeld beauftragt Planungsbüro für FNP-Änderung (Kosten werden durch Projektentwickler übernommen)
 - Projektentwickler beauftragt Gutachten

Erweiterung Potenzialflächen Windkraftnutzung

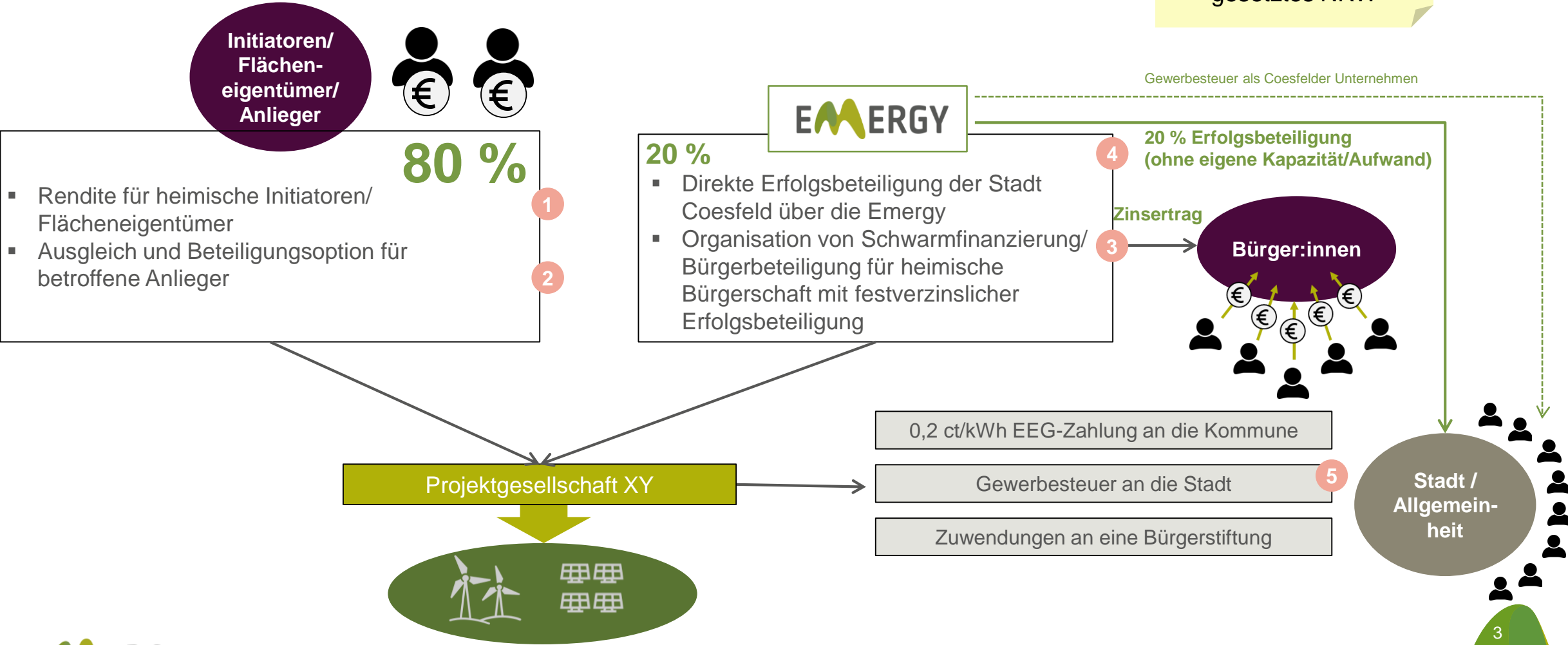
Informationsveranstaltung zu
Potenzialflächen in Coesfeld

Mai 2024



Wertschöpfung und Modell zur Umsetzung der Beteiligung der Stadt Coesfeld nach Bürgerenergiegesetz NRW

Erfüllung der Anforderungen des Bürgerenergiegesetzes NRW



Planung des Netzanschlusses für Windenergieprojekte

Ausgangssituation

- Anbindung von Erzeugungs-Großprojekten rufen massive Investitionen in die aufnehmenden Stromnetze hervor.
- Umlage der Kosten führt zu stark steigenden Netzentgelten im Konzessionsgebiet.
- Hohe Netzentgelte bedeuten einen relevanten Standortnachteil für die betroffene Kommunen (insbes. für Gewerbeansiedlungen).

Vorgehen

- Zielsetzung ist somit die Vermeidung von Standortnachteilen in Coesfeld.
- Daher sollen Windenergieprojekte am vorgelagerten Netz, bzw. an Umspannwerken zum vorgelagerten Netz angeschlossen werden.
- Die Netzanschlussanfragen für die Projekten sind bei Westnetz zu stellen.
- Darüber hinaus sind mit weiteren Vorhabenträgern im Stadtgebiet Synergien gemeinsamer Anschlussmöglichkeiten zu evaluieren.

5. Nächste Schritte

1. Jetzt sind Sie als Projektentwickler am Zuge!

- Interessensgruppe / GbR bilden
- Parkkonfiguration, Grundstücke, Nutzungsverträge
- Untersuchungen Artenschutz, Immissionsschutz, Schattenwurf, ggf. Turbulenzen

2. Vorbereitete Unterlagen bei Stadt Coesfeld vorlegen

- Abschluss des städtebaulichen Vertrags

3. Stadt leitet Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ein

5. Nächste Schritte / Kommunikation

- Wenn sich GbRs / Interessengruppen gebildet haben, bitte Ansprechpartner:in für die Stadt benennen. Hierüber läuft die weitere Kommunikation
- Die Präsentation aus der Veranstaltung wird per Mail an Sprecher:in verschickt

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Larissa Bomkamp
Tel.: (02541) 939-1307

E-Mail: larissa.bomkamp@coesfeld.de
E-Post: info@coesfeld.epost.de

<http://www.coesfeld.de>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!